



## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kunstschule Unteres Remstal**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581 und 698) mit Änderungen, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des KAG in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S.481) mit Änderungen, beschließt der Gemeinderat der Stadt Waiblingen in seiner Sitzung am 08.05.2008 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kunstschule Unteres Remstal.

### Präambel:

Mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Waiblingen vom 01.03.2007 wurde die Kunstschule Unteres Remstal zum 01.01.2008 vom Verein „Musik- und Kunstschule Unteres Remstal e.V.“ übernommen und als Einrichtung der Stadt Waiblingen in die Abteilung „Galerie und Kunstschule“ des Fachbereichs Kultur und Sport eingegliedert. Der öffentlich-rechtliche Vertrag „Kunstschule Unteres Remstal“ vom 24.04.2007 regelt die interkommunale Zusammenarbeit der Kunstschule Unteres Remstal mit der Stadt Weinstadt und den Gemeinden Kernen i.R. und Korb.

### §1 Aufgabe

Die Kunstschule Unteres Remstal ist eine außerschulische und weiterbildende Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Städte Waiblingen und Weinstadt sowie der Gemeinden Kernen i.R. und Korb.

In der Kunstschule Unteres Remstal werden Menschen, ausgehend von der ästhetischen Grunderziehung, in allen Bereichen der bildenden Kunst, dem Theater und dem Tanz unterrichtet.

Ziel ist eine größere Bandbreite von eigenen Wahrnehmungs- und Ausdrucksmöglichkeiten zu entwickeln. Vielschichtige Zusammenhänge sollen durchschaut und vernetztes Denken gefördert werden.

Die Kunstschule Unteres Remstal leistet für die Galerie Stihl Waiblingen und das Haus der Stadtgeschichte die Kunstvermittlung. Sie begleitet die Themenschwerpunkte und Ausstellungen der Galerie Stihl Waiblingen und des Hauses der Stadtgeschichte in Form von Führungen, Kursen, Projekten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Sie kooperiert mit Schulen, Institutionen, Gruppen und Vereinen.

Die Kunstschule ist Bildungs-, Produktions- und Kommunikationsstätte zugleich und schafft mit ihren Angeboten Spielräume zum Experimentieren und Gestalten sowie Freiräume für eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung.

Die Basisbildung wird ergänzt durch Begabtenförderung und berufsvorbereitende Maßnahmen.

Zur Unterstützung der Kunstschule in diesen Bemühungen gibt es einen Eltern- und Schülerbeirat. Der Beirat berichtet ein Mal im Jahr im Rahmen des Jahresberichts der Kunstschule im Ausschuss für Wirtschaft Kultur und Sport. Einzelheiten über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats regelt eine Geschäftsordnung.

## § 2 Unterrichtsgliederung

Der Basisunterricht findet in festen Klassen statt. Kompaktkurse, Workshops, Symposien und Projekte ergänzen das Angebot. Die Dauer des jeweiligen Unterrichts kann der Gebührenordnung entnommen werden.

Auf der Grundlage einer Anmeldung in eine Klasse können Kinder, Jugendliche und Erwachsene entsprechend ihren Neigungen und Wünschen die Klasse auch während eines angebrochenen Semesters wechseln. Dies bedarf allerdings einer schriftlichen Ummeldung.

Die Zuteilung in bestimmte Klassen erfolgt nach pädagogischen und organisatorischen Erwägungen durch die Schulleitung.

## § 3 Unterrichtsordnung / Kündigung

Die Dauer des Schuljahres und die Ferien- und Feiertagsregelung orientiert sich an den allgemeinbildenden Schulen.

Das Kunstschuljahr gliedert sich in 2 Semester vom 01.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres und vom 01.02. bis 31.08. eines Jahres. Nach der erstmaligen Anmeldung zu einem Kurs wird eine Probezeit von zwei Monaten eingeräumt. In der Probezeit kann jeder Vertragspartner monatlich kündigen. Danach ist eine Kündigung nur zum 31.01. bzw. zum 31.08. möglich. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht, ist die Gebühr bis zu den oben genannten Kündigungsterminen zu entrichten.

## § 4 Lernmittel

Die Lernmittel und Materialien werden in der Regel von der Kunstschule zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür sind in der monatlichen Unterrichtsgebühr enthalten.

Bei besonderen Projekten, wie beispielsweise Workshops und Symposien, kann ein angemessener zusätzlicher Materialbeitrag erhoben werden.

## § 5 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Schüler übt die Lehrerin / der Lehrer nur während des Unterrichts aus.

## § 6 Versicherung und Haftung

Die Schüler werden durch den Schulträger unfallversichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Kunstschulverwaltung eingesehen werden können.

Eine Haftung der Kunstschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Kunstschule eintreten, wird ausgeschlossen. Es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters der Kunstschule zurück zu führen.

## § 7 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühr ist das Fach / der Kurs und die Unterrichtseinheit. Für die Teilnahme an Projekten, Workshops und Veranstaltungen werden gesonderte Gebühren erhoben. Erwachsene im Sinne der Gebührensatzung sind TeilnehmerInnen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Erwachsene, wenn sie sich in Schulausbildung, Studium bzw. Berufsausbildung, Ersatz- und Wehrdienst oder freiwilligem sozialen Jahr befinden bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

## § 8 Gebührensatz

(Änderung der Gebührensätze mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Waiblingen vom 20.07.2023)

Für die Unterrichtsteilnahme wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Dauer des Unterrichts ergeben und die in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Gebühren betragen:

<b>Unterrichtsdauer wöchentlich</b>	<b>monatliche Gebühr</b> gültig ab 01.09.2023 bis zum 31.01.2025	<b>monatliche Gebühr</b> gültig ab 01.02.2025
90 Minuten	33,00 €	36,00 €
120 Minuten	43,00 €	48,00 €
<b>Sonstige Gebühren</b>		
Welt der Farben 150 Minuten, 14 tägig, inkl. Erwachsenen-Zuschlag	34,00 €	36,00 €
Theatergruppe 135 Minuten, wöchentlich, inkl. Erwachsenenzuschlag	49,00 €	54,00 €
Bildhauerei mit 14-tägigem Korrekturtermin, zzgl. Erwachsenenzuschlag	60,00 €	66,00 €
Cross-Over Besuch von mindestens 2 Fachklassen, zzgl. Erwachsenenzuschlag	86,00 €	96,00 €

Nehmen Erwachsene am Unterricht teil, wird ein Erwachsenenzuschlag in Höhe von monatlich 12,00 € zu den vorgenannten Gebühren erhoben.

Bei einer gleichzeitigen Belegung von mehreren Fächern wird:

- bei 2 Belegungen 5 % Ermäßigung auf beide Gebührensätze,
- bei 3 Belegungen 10 % Ermäßigung auf alle drei Gebührensätze,
- ab 4 Belegungen 15 % Ermäßigung auf die Summe aller Gebührensätze

gewährt. Von dieser Ermäßigung ist der Erwachsenenzuschlag ausgenommen.

## § 8.1 Ermäßigungen

Für **Schwerbehinderte** mit mind. 50% Schwerbehinderung: 15% auf die Gebühren gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises.

Für Inhaber des **Waiblinger Stadtpasses**: 50% auf die Gebühren gegen Vorlage. Die Ermäßigung kann gewährt werden in dem Zeitraum in dem der Waiblinger Stadtpass gültig ist. Eine Verlängerung dieses Zeitraums kann gewährt werden, wenn der neue Waiblinger Stadtpass vorgelegt wird.

Für Inhaber der **Bildungskarte** Rems-Murr-Kreis: Guthaben kann auf Wunsch gegen Vorlage angerechnet werden.

Die Gebühren sind umsatzsteuerfrei gemäß §4 Nr. 22a UstG.

## § 9 Gebührenschuldner

Bei der Teilnahme am Unterricht von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind die unterzeichnenden Vertragspartner (Eltern, sorgeberechtigter Elternteil, sonstige Sorgeberechtigten) die Gebührenschuldner.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 10 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats in dem ein Fach / Kurs in Anspruch genommen wird und endet mit der Kündigung bzw. dem Wirksamwerden der Kündigung. Bei einer Kündigung sind die Fristen aus Punkt 3. zu beachten.

Der Monatsbeitrag wird zum ersten des jeweiligen Monats fällig. Ein Materialbeitrag nach Ziff. 4 wird mit der Anforderung fällig.

## § 11 In Kraft treten

Diese Schulordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft. Die Gebührensätze gemäß § 8 wurden vom Gemeinderat der Stadt Waiblingen in seiner Sitzung am 20.07.2023 beschlossen und treten am 01.09.2023 in Kraft.